

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das geltende Landeswahlrecht enthält nur im begrenzten Umfang Bestimmungen für die Fälle, in denen eine Wahl zum Landtag unter Bedingungen einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation vorbereitet und durchgeführt werden muss. So gelten bei Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt verspätet eingegangene Wahlbriefe unter bestimmten Voraussetzungen als rechtzeitig eingegangen. Wenn in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk infolge höherer Gewalt die Wahl zum Landtag nicht durchgeführt worden ist, soll eine Nachwahl spätestens drei Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden.

Dagegen gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Wahl zum Landtag infolge einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation nicht im Wege der regulären Urnen- und Briefwahl stattfinden kann. Um das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Periodizität der Landtagswahlen gemäß Artikel 83 Abs. 1 und 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz auch in solchen Notsituationen abzusichern, besteht gesetzlicher Regelungsbedarf.

Anlass für die gesetzlichen Regelungen ist die aktuelle COVID-19-Pandemie. So mussten in Rheinland-Pfalz wegen der COVID-19-Pandemie im Zeitraum von April bis Juni 2020 mehrere Kommunalwahlen auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Derzeit verschärft sich die COVID-19-Pandemie erneut deutschlandweit und auch in Rheinland-Pfalz. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der nächsten Landtagswahl am 14. März 2021 die Durchführung der Urnen- und Briefwahl infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist. Aus diesem Grund sollen die hierzu erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit einer Stimmabgabe im Wege einer ausschließlichen Briefwahl geschaffen werden. Diese Bestimmungen sollen jedoch nicht auf die aktuelle COVID-19-Pandemie begrenzt werden. So soll Vorsorge auch für andere Notsituationen getroffen werden. In der Zukunft können auch andere außergewöhnliche Notsituationen entsprechende Auswirkungen auf Wahlen zum Landtag haben.

Um angemessen auf verschiedene Gefahrenlagen angesichts der COVID-19-Pandemie reagieren zu können, kommen gesetzliche Bestimmungen für eine landesweite und eine regional begrenzte ausschließliche Briefwahl in Betracht. Bei Vorliegen einer gravierenden landesweiten Notsituation bedarf es für die Anordnung einer landesweiten ausschließlichen Briefwahl einer vom Landtag zu treffenden sondergesetzlichen Entscheidung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll die Anordnung und Durchführung einer regional begrenzten ausschließlichen Briefwahl im Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation regeln. Im Landeswahlgesetz sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit die Stimmberechtigten in einer solchen regionalen Notsituation ihr Stimmrecht im Wege der ausschließlichen Briefwahl ausüben können.

Nach den verfassungsrechtlichen Prinzipien soll die Wahl im Wahllokal (Präsenzwahl) der Regelfall sein, da bei ihr den Grundsätzen der geheimen und öffentlichen

Wahl im besonderen Maße Rechnung getragen wird. Bei der Briefwahl ist hingegen die öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe zurückgenommen und die Integrität der Wahl nicht im gleichen Maße gewährleistet wie bei der Urnenwahl. Aus diesem Grund soll die Briefwahl eine Ausnahme bleiben. Die Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl wird folglich nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nur dann als zulässig angesehen, wenn sie auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung stattfindet, die hierfür enge Tatbestandsvoraussetzungen normiert.

Angesichts der aktuellen COVID-19-Pandemie wird ferner das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften nach den geltenden landeswahlrechtlichen Bestimmungen für die Landtagswahl am 14. März 2021 nicht als angemessen angesehen. Seit dem 2. November 2020 gelten bundesweit und somit auch in Rheinland-Pfalz strenge Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, die den Wahlvorschlagsträgern die Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften erschweren. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Umstände besteht somit spezieller Regelungsbedarf für die anstehende Wahl zum Landtag am 14. März 2021.

Für Kommunalwahlen bestehen im Hinblick auf die ausschließliche Briefwahl vergleichbare Regelungsbedürfnisse wie für Landtagswahlen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kommunale Wahlen, insbesondere von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie von Landrätinnen und Landräten, auch außerhalb von allgemeinen Kommunalwahlterminen stattfinden. Auch für den Tag der nächsten Landtagswahl in Rheinland-Pfalz am 14. März 2021 sind solche Wahlen geplant.

B. Lösung

Die beabsichtigten Regelungen sollen im Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation die Vorbereitung und Durchführung einer Landtagswahl ermöglichen. So sind zum einen zwei gesetzliche Instrumente, die ineinander greifen und sich ergänzen, vorgesehen, um eine regional begrenzte ausschließliche Briefwahl in einer Notsituation anzuordnen und durchführen zu können.

Da sich das Wahlverfahren einer ausschließlichen Briefwahl in wesentlichen Punkten von einer Urnen- und Briefwahl unterscheidet, soll die Landesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen über die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu erlassen. Damit soll das Verfahren einer ausschließlichen Briefwahl rechtssicher und einheitlich geregelt werden.

Um im konkreten Einzelfall eine regional begrenzte ausschließliche Briefwahl durchführen zu können, ist eine gesetzliche Befugnis der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters zur Anordnung einer regional begrenzten ausschließlichen Briefwahl vorgesehen. Sie oder er kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium auf Antrag der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters die ausschließliche Briefwahl in einzelnen Stimmbezirken oder Wahlkreisen unter engen Tatbestandsvoraussetzungen anordnen. Die Anordnung darf frühestens 45 Tage vor dem Wahltag getroffen werden, wenn aufgrund der bisherigen Entwicklung davon auszugehen ist, dass das öffentliche Leben am Wahltag in der betroffenen Region insgesamt weitgehend zum Erliegen gekommen sein wird und die Stimmabgabe in Wahlräumen am Wahltag wegen erheblicher gesundheitlicher Gefahren oder anderer erheblicher Gefahren für hochwertige Rechtsgüter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein wird. Schließlich muss die Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl in dem betroffenen Gebiet möglich sein.

Weiterhin soll angesichts der aktuellen COVID-19-Pandemie den nicht privilegierten Wahlvorschlagsträgern für die nächste Landtagswahl am 14. März 2021 die Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften erleichtert werden. Eine angemessene Reduzierung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge, Landeslisten und Bezirkslisten wird aufgrund der zurzeit geltenden Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen als gerechtfertigt angesehen.

Schließlich soll eine redaktionelle Änderung des § 52 Abs. 3 Satz 1 des Landeswahlgesetzes vorgenommen werden.

C. Alternativen

Die Anordnung einer regional begrenzten ausschließlichen Briefwahl könnte von einer zusätzlichen Mitwirkung des Landtags oder einem unmittelbar demokratisch legitimierten Gremium vor Ort abhängig gemacht werden. Allerdings besteht dann die Gefahr, dass bei bestimmten Fallkonstellationen die Anordnung aus wahlorganisatorischen Gründen nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann.

D. Kosten

Das beabsichtigte Landesgesetz verursacht unmittelbar keine Haushaltsausgaben. Falls jedoch die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter eine regional begrenzte ausschließliche Briefwahl anordnet, entstehen zusätzliche Ausgaben für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte. Diese ergeben sich insbesondere aus den höheren Kosten für den Versand und den Rücklauf der Briefwahlunterlagen sowie für die Herstellung und den Versand für Informationsschreiben über die abschließliche Briefwahl.

**Landesgesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des
Kommunalwahlgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 240), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 34 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 muss für die Landtagswahl am 14. März 2021 jeder Wahlkreisvorschlag von mindestens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

2. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 35 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 muss für die Landtagswahl am 14. März 2021 jede Landesliste von mindestens so viel Stimmberechtigten des Landes, jede Bezirksliste von mindestens so viel Stimmberechtigten des Bezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie es der Anzahl von Wahlkreisen im Lande, für Bezirkslisten im Bezirk, vervielfacht mit 10, entspricht.“

3. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 59 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 59 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

4. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausführungsbestimmungen“ die Worte „und Bestimmungen zur Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl“ angefügt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen über die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu erlassen, um für den Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation die Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl zu ermöglichen. Der Landeswahlleiter kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium im Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation auf Antrag des Kreiswahlleiters die

ausschließliche Briefwahl in einzelnen Stimmbezirken oder Wahlkreisen frühestens 45 Tage vor dem Wahltag anordnen, wenn aufgrund der bisherigen Entwicklung davon auszugehen ist, dass

1. das öffentliche Leben am Wahltag in dem betroffenen Stimmbezirk oder Wahlkreis insgesamt weitgehend zum Erliegen gekommen sein wird,
2. die Stimmabgabe in Wahlräumen am Wahltag wegen erheblicher gesundheitlicher Gefahren oder anderer erheblicher Gefahren für hochwertige Rechtsgüter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein wird und
3. die Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl in dem betroffenen Stimmbezirk oder Wahlkreis möglich sein wird.

Die Anordnung über die ausschließliche Briefwahl ist vom Landeswahlleiter unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Durchführung von Volksentscheiden.“

5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Artikel 2

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

§ 76 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausführungsbestimmungen“ die Worte „und Bestimmungen zur Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl“ angefügt.
2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen über die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu erlassen, um für den Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation die Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl zu ermöglichen. Der Landeswahlleiter kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium im Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation auf Antrag des zuständigen Wahlleiters die ausschließliche Briefwahl in einzelnen Stimmbezirken oder kommunalen Gebietskörperschaften frühestens 45 Tage vor dem Wahltag anordnen, wenn aufgrund der bisherigen Entwicklung davon auszugehen ist, dass

1. das öffentliche Leben am Wahltag in dem betroffenen Stimmbezirk oder der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft insgesamt weitgehend zum Erliegen gekommen sein wird,
2. die Stimmabgabe in Wahlräumen am Wahltag wegen erheblicher gesundheitlicher Gefahren oder anderer erheblicher Gefahren für hochwertige Rechtsgüter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein wird und
3. die Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl in dem betroffenen Stimmbezirk oder der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft möglich sein wird.

Die Anordnung über die ausschließliche Briefwahl ist vom Landeswahlleiter unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Durchführung von Bürgerentscheiden.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Ablauf des 14. März 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Recht zu wählen und gewählt zu werden, gehört zu den unabdingbaren und elementaren Grundrechten in einer Demokratie. Um dieses Recht der Wählerinnen und Wähler zu sichern, ist das Landeswahlrecht – wie andere Wahlrechte auch – von strengen formalen Voraussetzungen, nach denen eine Wahl vorzubereiten und durchzuführen ist, geprägt. Die geltenden landeswahlrechtlichen Bestimmungen sehen von Ausnahmen abgesehen keine Möglichkeiten vor, dass die Wahl zum Landtag unter den Bedingungen einer Naturkatastrophe oder einer ähnlichen Notsituation stattfinden kann. Die aktuelle COVID-19-Pandemie hat die Notwendigkeit solcher gesetzlichen Regelungen aufgezeigt. So kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass infolge der COVID-19-Pandemie das öffentliche Leben in Rheinland-Pfalz weitgehend zum Erliegen kommt und damit auch die Landtagswahl am 14. März 2021 nicht im Wege der Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden kann. Auch zukünftige Wahlen zum Landtag können von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen betroffen sein. Ferner ist aufgrund der geltenden Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie den Wahlvorschlagsträgern die Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl am 14. März 2021 erschwert.

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist zum einen die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, um in solchen Notsituationen die Ausübung des Stimmrechts regional begrenzt im Wege der ausschließlichen Briefwahl zu ermöglichen. Es soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass es krisenbedingt nicht zu einer Verletzung des verfassungsrechtlichen Prinzips der Periodizität von Landtagswahlen nach Artikel 83 Abs. 1 und 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz kommt. Aus diesem Grund soll die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium befugt werden, auf Antrag der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters eine ausschließliche Briefwahl in einzelnen Stimmbezirken oder Wahlkreisen unter engen Tatbestandsvoraussetzungen anzuordnen. Da eine ausschließliche Briefwahl umfangreiche Ausführungsregelungen erfordert, soll zudem die Landesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen über die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu erlassen.

Auch derzeit besteht die Möglichkeit, das Stimmrecht bei der Landtagswahl im Wege der Briefwahl auszuüben. So haben die Stimmberechtigten nach den geltenden Bestimmungen das Recht, an der Landtagswahl im Wahllokal (Präsenzwahl) oder im Wege der Briefwahl teilzunehmen. Die landeswahlrechtlichen Bestimmungen sehen dementsprechend die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl auf Antrag vor. Nach den verfassungsrechtlichen Prinzipien soll die Wahl im Wahllokal (Präsenzwahl) jedoch der Regelfall sein, da bei ihr den Grundsätzen der geheimen und öffentlichen Wahl im besonderen Maße Rechnung getragen wird. Bei der Briefwahl ist hingegen die öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe zurückgenommen und die Integrität der Wahl ist nicht im gleichen Maße gewährleistet wie bei der Urnenwahl. Aus diesem Grund soll die Briefwahl die Ausnahme bleiben. Die Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl wird folglich nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nur als zulässig angesehen, wenn sie auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung stattfindet, die hierfür entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen normiert.

Die Stimmberechtigten sollen bei der ausschließlichen Briefwahl die Briefwahlunterlagen von Amts wegen übersandt oder überbracht bekommen. Sie können ihr Stimmrecht dann im Wege der Briefwahl ausüben. Die Durchführung der Wahl zum Landtag ausschließlich als Briefwahl dient dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Sie ist gerechtfertigt, wenn eine Notsituation vorliegt, die das öffentliche Leben weitgehend zum Erliegen bringen und die Stimmabgabe in Wahlräumen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich machen wird. Die Gründe können beispielsweise infolge eines Hochwasser- oder Brandschadensereignisses oder bei strengen Ausgangssperren aufgrund eines Infektionsgeschehens infolge einer Pandemie gegeben sein.

Weiterhin soll den nicht privilegierten Wahlvorschlagsträgern die Einreichung ihrer Wahlvorschläge erleichtert werden, indem die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge, Landeslisten und Bezirkslisten angemessen reduziert wird.

Durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Haushaltsausgaben. Falls jedoch die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung die Durchführung der Wahl regional begrenzt als ausschließliche Briefwahl anordnet, fallen zusätzliche Ausgaben insbesondere durch die Hin- und Rückbeförderung der Wahlbriefunterlagen und die Herstellung und Versendung von Informationsschreiben über die ausschließliche Briefwahl an.

Für Kommunalwahlen bestehen vergleichbare Regelungsbedürfnisse hinsichtlich der regional begrenzten ausschließlichen Briefwahl wie für Landtagswahlen. Da es für Kommunalwahlen nicht nur allgemeine Wahltermine, sondern regelmäßig auch einzelne Wahltermine, insbesondere für die Wahl von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie von Landrätinnen und Landräten, gibt, ist die Gefahr, dass solche Wahlen von einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation betroffen sind, größer als bei einer Landtagswahl. Durch die Möglichkeit, die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchzuführen, können Wahlabsagen nach § 65 a des Kommunalwahlgesetzes (KWG) vermieden werden. Vor diesem Hintergrund werden die für das Landeswahlgesetz vorgeschlagenen Neuregelungen – punktuell angepasst – auch für das Kommunalwahlgesetz vorgeschlagen. Die bei Kommunalwahlen entstehenden zusätzlichen Ausgaben trägt die kommunale Gebietskörperschaft, für die die Wahl durchgeführt wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der neue § 34 Abs. 4 LWahlG trifft eine spezielle Regelung für die anstehende Wahl zum Landtag am 14. März 2021, in dem er die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge reduziert. Damit soll den besonderen Umständen aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie Rechnung getragen werden.

Nach dem geltenden Landeswahlgesetz benötigen Wahlvorschlagsträger, die seit der letzten Wahl weder im Deutschen Bundestag noch im Landtag von Rheinland-Pfalz ununterbrochen mit einem eigenen Wahlvorschlag vertreten sind, für die Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag den Nachweis von Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung stimmberechtigten Personen. Wahlkreisvorschläge müssen von mindestens 125 Stimmberechtigten des Wahlkreises, in den Fällen des § 25 Abs. 3 LWahlG von wenigstens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 LWahlG). Für Wahlvorschlagsträger, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, gelten die Unterschriftenquoten nicht.

Das Bundesverfassungsgericht und ihm folgend die Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder erkennen in ständiger Rechtsprechung an, dass Zulassungsbedingungen zur Wahl aufgestellt werden können und dass ein angemessenes Unterschriftenquorum bei der Einreichung von Wahlvorschlägen mit den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), insbesondere der formalen Wahlrechtsgleichheit und der Wettbewerbschancengleichheit der Parteien, sowie der Garantie des passiven Wahlrechts im Sinne der Artikel 21 Abs. 1 und 38 Abs. 2 GG vereinbar ist. Unterstützungsunterschriften sollen insbesondere sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden, die ernst zu nehmen sind (BVerfGE 82, 353, 364). Im Interesse der Durchführbarkeit der Wahlen muss zumindest eine gewisse Vermutung dafür bestehen, dass hinter jedem Wahlvorschlag in dem jeweiligen Kreis oder Land eine politische Gruppe steht, die sich mit diesem Vorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt (BVerfGE 4, 375, 382). Der Gesetzgeber hat jedoch stets die verfassungsrechtliche Legitimation des Unterschriftenerfordernisses und dessen Höhe im Blick zu halten und bei gravierenden Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten oder wenn die mit der Regelung beabsichtigte Wirkung verfehlt wird, Korrekturen oder Änderungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf die anstehende Landtagswahl am 14. März 2021 liegen solche gravierende Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten vor. Aktuell hat sich das Infektionsgeschehen in Rheinland-Pfalz drastisch verschärft. Es gelten strenge Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, um das Infektionsgeschehen durch die COVID-19-Pandemie einzudämmen und zu vermindern. Diese Gebote und Verbote erschweren den Wahlvorschlagsträgern die Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften. Die Wahlkreisvorschläge mit der erforderlichen Zahl von Unterstützungsunterschriften müssen für die Landtagswahl am 14. März 2021 spätestens am 29. Dezember 2020 um 18 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht werden (§ 36 LWahlG). Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen kurzfristig in dem Maße verbessern wird, dass die Wahlvorschlagsträger ohne Einschränkungen und Behinderungen in der noch verbleibenden Zeit die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sammeln können.

Aus diesem Grund soll durch den neuen § 34 Abs. 4 LWahlG die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die anstehende Wahl zum Landtag am 14. März 2021 angemessen reduziert werden. Anstelle von 125 Unterstützungsunterschriften muss der nicht privilegierte Wahlvorschlagsträger mindestens 50 Unterstützungsunterschriften von Stimmberechtigten des Wahlkreises für einen Wahlkreisvorschlag sammeln und einreichen.

Die Absenkung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften steht auch nicht im Widerspruch zum Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien. Die aktuelle COVID-19-Pandemie ist eine Notsituation, die die Reduzierung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften in einer besonderen Ausnahmesituation rechtfertigt. Zwar kann es bereits einige Wahlvorschlagsträger geben, die die notwendigen Unterstützungsunterschriften für ihre Wahlvorschläge gesammelt haben. Diese Wahlvorschlagsträger werden jedoch im Ergebnis nicht benachteiligt.

Zu Nummer 2

Für die anstehende Wahl zum Landtag am 14. März 2021 soll der neue § 35 Abs. 5 LWahlG im Gleichklang mit der beabsichtigten Absenkung der Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge die Zahl der Unterstützungsunterschriften für Landeslisten und Bezirkslisten reduzieren. Das Bedürfnis für eine solche Reduzierung gilt angesichts der aktuellen Corona-Pandemie ebenso für Landeslisten und Bezirkslisten. Für die Landtagswahl am 14. März 2021 müssen Landeslisten und Bezirkslisten mit der erforderlichen Zahl von Unterstützungsunterschriften beim Landeswahlleiter spätestens – wie Wahlkreisvorschläge – am 29. Dezember 2020 um 18 Uhr eingereicht werden (§ 36 LWahlG). Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Abweichend von § 35 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 LWahlG muss für die Landtagswahl am 14. März 2021 jede Landesliste von mindestens so viel Stimmberechtigten des Landes, jede Bezirksliste von mindestens so viel Stimmberechtigten des Bezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie es der Anzahl von Wahlkreisen im Lande, für Bezirkslisten im Bezirk, vervielfacht mit 10, entspricht (§ 35 Abs. 5 LWahlG). Damit wird die Zahl der Unterstützungsunterschriften im Vergleich zur Regelung gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 LWahlG auf ein Viertel reduziert. Da das Land in 52 Wahlkreise eingeteilt ist (§ 9 LWahlG), müssen für eine Landesliste anstelle von regulär 2080 Unterstützungsunterschriften nunmehr 520 Unterstützungsunterschriften eingereicht werden. Eine entsprechende Reduzierung erfolgt auch für Bezirkslisten. Beispielsweise sind für den Bezirk 1 – anstelle von 560 Unterstützungsunterschriften – 140 Unterstützungsunterschriften für die Einreichung einer entsprechenden Bezirksliste erforderlich, da dieser Bezirk 14 Wahlkreise umfasst.

Zu Nummer 3

In § 52 Abs. 3 Satz 1 LWahlG erfolgt eine redaktionelle Änderung. Durch das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (LWahlG) vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 240) wurde in § 59 LWahlG ein neuer Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wurde Absatz 4. Die Verweisung in § 52 Abs. 3 Satz 1 LWahlG ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an den erweiterten Inhalt der Bestimmung angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 88 Abs. 3 LWahlG enthält gesetzliche Bestimmungen, um im Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation eine regional begrenzte ausschließliche Briefwahl vorbereiten und durchführen zu können. Sie bestehen zum einen in einer Verordnungsermächtigung der Landesregierung zum Erlass der erforderlichen Regelungen zur Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl und einer Befugnis der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters zur Anordnung einer regional begrenzten ausschließlichen Briefwahl. Mit den Bestimmungen soll gewährleistet werden, dass in außergewöhnlichen Notsituationen die Wahl zum Landtag ordnungsgemäß und rechtssicher im Wege einer ausschließlichen Briefwahl durchgeführt werden kann. Die beiden Bestimmungen ergänzen sich und sind nur im Zusammenhang anzuwenden. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer regional begrenzten ausschließlichen Briefwahl und das dann anzuwendende Wahlverfahren sollen damit eindeutig und landeseinheitlich geregelt werden.

§ 88 Abs. 3 Satz 1 LWahlG ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen über die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu erlassen, um für Fälle einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation die Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl zu ermöglichen.

Die Rechtsverordnung kann unabhängig von einer konkreten Gefahrenlage erlassen werden. Der vorherige Erlass der Rechtsverordnung ist auch erforderlich, da eine ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl umfangreiche Ausführungsregelungen erfordert. Zwar besteht bereits derzeit die Möglichkeit, das Stimmrecht bei der Landtagswahl im Wege der Briefwahl auszuüben. So haben die Stimmberechtigten nach den geltenden Bestimmungen das Recht, an der Landtagswahl im Wahllokal (Präsenzwahl) oder im Wege der Briefwahl teilzunehmen. Die landeswahlrechtlichen Bestimmungen sehen dementsprechend die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl auf Antrag vor. Zur Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl sind jedoch ergänzende und abweichende Bestimmungen erforderlich. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung gemäß § 88 Abs. 3 Satz 1 LWahlG ist beabsichtigt, insbesondere folgende Regelungen zu erlassen:

- Verfahren zur Ausübung des Stimmrechts ausschließlich im Wege der Briefwahl,
- Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen von Amts wegen,
- Bildung von Briefwahlvorständen anstelle von Wahlvorständen,
- Bekanntmachung über die ausschließliche Briefwahl,
- Information der Stimmberechtigten über die Stimmabgabe im Wege der ausschließlichen Briefwahl,
- Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Briefwahlvorstände am Wahlabend.

Beim Erlass der Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen dass die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl für einzelne Stimmbezirke oder Wahlkreise auch noch kurzfristig vor dem Wahltermin möglich sein soll. Deshalb wird es erforderlich sein, in der Rechtsverordnung auch Regelungen für ein vereinfachtes ausschließliches Briefwahlverfahren vorzusehen.

§ 88 Abs. 3 Satz 1 und 2 LWahlG enthält jeweils die Begriffe einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation. Die Begriffe entsprechen den Tatbestandsvoraussetzungen des § 65 a KWG, der die Absage und Neuwahl von Wahlen der Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen, Landräte, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher regelt. Die Regelung ist infolge der Auswirkungen der im Frühjahr 2020 aufgetretenen COVID-19-Pandemie durch das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297) in das Kommunalwahlgesetz eingefügt worden.

Die zu erlassende Rechtsverordnung der Landesregierung findet nur Anwendung, wenn die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter eine ausschließliche Briefwahl nach § 88 Abs. 3 Satz 2 LWahlG anordnet. Regelungsinhalt der Anordnung ist die Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl in einzelnen Stimmbezirken oder Wahlkreisen.

Falls die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter eine ausschließliche Briefwahl anordnet, entfällt für die Stimmberechtigten die Möglichkeit, im Wahlraum ihres Stimmbezirks zu wählen. Da die Wahl im Wahllokal jedoch als Regelfall vorgesehen ist, darf die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl nur unter eng begrenzten gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfolgen. Damit soll den verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Briefwahl Rechnung getragen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. Juli 2013 (BVerfGE 134, 25, 30 f.) grundsätzlich zur Zulässigkeit der Briefwahl Stellung genommen. Bei der Briefwahl sei die öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe zurückgenommen und die Integrität der Wahl nicht im gleichen Maße gewährleistet wie bei der Urnenwahl. Die Zulassung der Briefwahl diene aber dem Zweck, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl stelle – jedenfalls im Zusammenhang

mit der Briefwahl – eine zu den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl gegenläufige verfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen anderer Grundentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang sei es zwar Sache des Gesetzgebers, bei der Ausgestaltung des Wahlrechts die kollidierenden Grundentscheidungen einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Dabei müsse er jedoch dafür Sorge tragen, dass keiner der Wahlrechtsgrundsätze unverhältnismäßig eingeschränkt oder in erheblichem Umfang leer zu laufen droht.

Unter Berücksichtigung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben kann die Durchführung einer Wahl als ausschließliche Briefwahl nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Bestimmung erfolgen. Sie ist gerechtfertigt, um in einer Notsituation den Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Falls die im neuen § 88 Abs. 3 Satz 2 LWahlG beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, besteht die konkrete Gefahr, dass es zu einer Verletzung des Prinzips der Periodizität der Landtagswahl sowie in der Folge zu einer erheblichen Störung des Verfassungslebens und der demokratischen Legitimationszusammenhänge kommt. Diese besonderen Umstände rechtfertigen eine Einschränkung anderer Grundentscheidungen der Verfassung. Der Landesgesetzgeber hat durch die gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, dass diese anderen Grundentscheidungen soweit wie möglich Beachtung finden.

Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 LWahlG kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium die Anordnung über die Durchführung der ausschließlichen Briefwahl auf Antrag der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters treffen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Bestimmung vorliegen. Die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen müssen dabei kumulativ gegeben sein.

Die Anordnung darf frühestens 45 Tage vor dem Wahltag erfolgen. Mit der Frist soll den divergierenden Belangen bei der Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl Rechnung getragen werden. Durch die Zeitnähe zum Wahltag soll im Interesse des Rechtsstaatsprinzips gewährleistet werden, dass eine gesicherte Prognose abgegeben werden kann, ob am Wahltag die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine ausschließliche Briefwahl vorliegen. Die Prognoseentscheidung muss dabei auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung getroffen werden. Auf der anderen Seite soll die Regelung sicherstellen, dass auch bei einer ausschließlichen Briefwahl sämtliche Stimmberechtigten ohne Schwierigkeiten und zeitlichen Druck ihr Stimmrecht ausüben können. Hierbei sind wahlpraktische Erwägungen und Zeitabläufe zu beachten. Den Gemeindeverwaltungen ist ein angemessener Zeitraum zur Verfügung zu stellen, um die ausschließliche Briefwahl ordnungsgemäß und rechtssicher durchführen zu können. Im Einzelnen haben die betroffenen Gemeindeverwaltungen nach der Erstellung der Wählerverzeichnisse (spätestens 42 Tage vor dem Wahltag) die Wahlscheine für sämtliche Stimmberechtigten auszudrucken, die Stimmzettel in die Stimmzettelumschläge zu kuvertieren, die Briefwahlunterlagen zu adressieren und von Amts wegen an die Stimmberechtigten zu übersenden oder zu überbringen. Die Stimmberechtigten benötigen ausreichend Zeit, den Stimmzettel und Wahlschein auszufüllen und die Briefwahlunterlagen rechtzeitig an eine der zuständigen Stellen zurückzusenden. Dabei sind die Beförderungszeiten für die Briefwahlunterlagen zu berücksichtigen.

Die Regelung der 45 Tage-Frist eröffnet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter einen gewissen zeitlichen Gestaltungsspielraum, um abhängig von der konkreten Gefahrenlage entscheiden zu können, wann eine ausschließliche Briefwahl angeordnet werden soll. Je nach dem Zeitpunkt der Anordnung soll dann ein abgestuftes Verfahren zur Durchführung der ausschließlichen Briefwahl erfolgen. Das jeweilige Verfahren soll in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

Maßgebend für die Ausgestaltung des anzuwendenden Verfahrens ist dabei, welcher Zeitraum noch bis zum Wahltag zur Verfügung steht. Je weniger Zeit gegeben ist, desto einfacher muss das Verfahren unter Beachtung der zwingenden Vorgaben gestaltet werden. Sofern bereits 45 Tage vor dem Wahltag die Anordnung einer ausschließlichen Briefwahl erfolgt, soll beispielsweise im Interesse der Transparenz des Wahlverfahrens bestimmt werden, dass sämtliche Stimmberechtigten frühzeitig durch ein Informationsschreiben über die ausschließliche Briefwahl informiert werden. Wird hingegen die ausschließliche Briefwahl drei oder zwei Wochen vor dem Wahltag angeordnet, müsste wegen des Zeitablaufs auf ein solches Informationsschreiben für die Stimmberechtigten verzichtet werden.

Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LWahlG ist Voraussetzung, dass das öffentliche Leben am Wahltag in dem betroffenen Stimmbezirk oder Wahlkreis insgesamt weitgehend zum Erliegen gekommen sein wird. Dies kann beispielsweise bei strikten Ausgangssperren der Fall sein, nach denen Schulen, Kindergärten, Geschäfte und Lokale geschlossen werden müssen.

Ferner wird nach § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LWahlG vorausgesetzt, dass die Stimmabgabe in Wahlräumen am Wahltag wegen erheblicher gesundheitlicher Gefahren oder anderer erheblicher Gefahren für hochwertige Rechtsgüter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein wird. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, bestimmt sich im Einzelfall in einer Gesamtschau nach objektiven Kriterien. Tatsächliche Unmöglichkeit kann gegeben sein, wenn beispielsweise infolge eines Hochwasser- oder Brandschadensereignisses die Stimmberechtigten das Wahllokal nicht mehr aufsuchen können. Rechtliche Unmöglichkeit kann bei strikten Ausgangssperren infolge einer Pandemie zu bejahen sein. Bei einem Ereignis wie der aktuellen COVID-19-Pandemie ist in erster Linie die konkrete epidemiologische Lage in dem betroffenen Gebiet maßgebend. Die epidemiologische Lage muss quantitativ und qualitativ dargelegt werden. Die epidemiologische Kennziffer der Infizierten ist dabei allein nicht ausschlaggebend.

§ 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LWahlG setzt voraus, dass die Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl in dem betroffenen Stimmbezirk oder Wahlkreis möglich ist. Damit eine ausschließliche Briefwahl stattfinden kann, benötigen die Gemeindeverwaltungen einen angemessenen Zeitraum, um die umfangreichen organisatorischen und wahlpraktischen Maßnahmen vorbereiten und durchführen zu können. Insbesondere bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann es aber zu plötzlichen, nicht vorhersehbaren Gefahrenlagen kommen, die dazu führen, dass auch die ausschließliche Briefwahl aus wahlpraktischen Anforderungen und zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Es scheidet dann die Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl aus.

In diesen Fällen kann die Durchführung einer Nachwahl in Betracht kommen. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 LWahlG findet eine Nachwahl statt, wenn in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist. Sie soll in diesem Fall spätestens drei Wochen nach der ausgefallenen Hauptwahl stattfinden (§ 51 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Mit der Möglichkeit der Nachwahl soll auf unvorhergesehene unbeeinflussbare Ereignisse angemessen und flexibel reagiert werden können. Die Nachwahl kommt jedoch nur als nachrangige Möglichkeit in Betracht, da gravierende Nachteile mit ihr verbunden sind. Die von der Nachwahl betroffenen Stimmberechtigten können in Kenntnis des Wahlausgangs der Hauptwahl – insbesondere bei knappen Wahlentscheidungen – durch taktisches Stimmabgabeverhalten das Wahlergebnis stärker beeinflussen als die übrige Wählerschaft. Ferner besteht durch die Soll-Vorschrift gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 LWahlG nur ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung, in dem die Nachwahl durchgeführt werden soll.

Die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl steht im Ermessen der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat sie oder er zu ermitteln und darzulegen, ob es wirksame, aber weniger einschneidende Mittel als die Anordnung einer

ausschließlichen Briefwahl gibt. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass sich das Ermessen bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen zu einer gebundenen Entscheidung reduzieren kann.

Nach § 88 Abs. 3 Satz 3 LWahlG hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Anordnung über die ausschließliche Briefwahl unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Landeswahlordnung.

Der neu eingefügte § 88 Abs. 4 LWahlG bestimmt, dass die Bestimmungen über die ausschließliche Briefwahl für Wahlen entsprechend für Volksentscheide gelten.

Zu Nummer 5

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an den erweiterten Inhalt der Bestimmung angepasst.

Zu Nummer 2

Für Kommunalwahlen bestehen im Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation vergleichbare Regelungsbedürfnisse wie bei Landtagswahlen. Nach den geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen erfolgt bei Kommunalwahlen die Stimmabgabe im Regelfall in Wahlräumen durch Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne. Als Ausnahme ist die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl möglich; sie setzt jedoch die Beantragung eines Wahlscheins voraus (§ 14 KWG).

Um im Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation die Ausübung des Wahlrechts im Wege der ausschließlichen Briefwahl zu ermöglichen, ist beabsichtigt, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen im Kommunalwahlgesetz zu schaffen. Der neue § 76 Abs. 3 Satz 1 KWG soll das fachlich zuständige Ministerium ermächtigen, durch eine Rechtsverordnung von den Bestimmungen über die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu erlassen, um für den Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation die Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl zu ermöglichen. Die Regelung entspricht weitgehend dem § 88 Abs. 3 Satz 1 LWahlG. Abweichend soll bei Kommunalwahlen nicht die Landesregierung, sondern das fachlich zuständige Ministerium die Rechtsverordnung erlassen.

Nach § 76 Abs. 3 Satz 2 KWG kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium auf Antrag der zuständigen Wahlleiterin oder des zuständigen Wahlleiters in einzelnen Stimmbezirken oder kommunalen Gebietskörperschaften die ausschließliche Briefwahl unter eng bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen anordnen.

Der neue § 76 Abs. 4 KWG schafft die Möglichkeit, Bürgerentscheide ausschließlich im Wege der Briefabstimmung nach den für Wahlen festgelegten Regelungen durchzuführen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 verwiesen.

Zu Nummer 3

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ferner wird festgelegt, dass die Bestimmungen über Unterstützungsunterschriften mit Ablauf des Wahltags für die Wahl des 18. Landtags am 14. März 2021 außer Kraft treten.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

